



ANLAGE 2

Beitrittserklärung & Antrag auf Ausgleichsleistung

zur

ALLGEMEINEN VORSCHRIFT

**über das KlimaTicket Steiermark als Höchstattarif im
Verbundraum des Verkehrsverbundes Steiermark und den
diesbezüglichen Ausgleich**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

gültig ab 01.01.2026 bis 31.12.2029

1. Beitrittserklärung & Antrag auf Ausgleichsleistung

Gemäß der Allgemeinen Vorschrift der Verkehrsverbund Steiermark GmbH, gültig ab 01.01.2026, erklären wir hiermit unseren Beitritt und beantragen die Zuerkennung von

Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr Bitte Jahr ausw und geben als antragstellender Betreiber zu diesem Zweck folgende Daten bekannt:

Name/Firma des Betreibers		
Sitz des Betreibers		
Ansprechperson beim Betreiber		
Kontaktdaten der Ansprechperson		
Bankverbindung	IBAN	
	BIC	
	Geldinstitut	

2. Trennungsrechnung

(1) Gemäß Nr. 5 des Anhangs zur PSO-VO müssen Betreiber eines öffentlichen Dienstes, sofern sie neben den Diensten, die Gegenstand einer Ausgleichsleistung sind und gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, auch andere Tätigkeiten ausführen, eine getrennte Rechnungslegung für diese öffentlichen Dienste erfolgen.

(2) Dabei müssen zumindest die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Konten für jede dieser betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
- b. Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten des Betreibers eines öffentlichen Dienstes dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zugerechnet werden.
- c. Die Kosten für die öffentliche Dienstleistung werden durch die Betriebseinnahmen und die Zahlungen staatlicher Behörden ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich des Betreibers eines öffentlichen Dienstes möglich ist.

(3) In einem ersten Schritt sind daher die gemeinwirtschaftlichen Tätigkeiten von den sonstigen Tätigkeiten zu trennen. Letztere sind dabei einzeln auszuweisen. Anschließend sind sämtliche direkt zuordenbaren Kosten zu identifizieren und den entsprechenden Tätigkeiten zuzuordnen (gilt sowohl für fixe als auch für variable Kosten). Nicht direkt zuordenbare Kosten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf die entsprechenden Tätigkeiten aufzuteilen. Die Kosten der sonstigen Tätigkeiten sind um einen angemessenen Gewinn zu erhöhen, der für die gemeinwirtschaftlichen Tätigkeiten als Einnahme oder Kostenminderung verbucht wird.

(4) Wir nehmen zur Kenntnis, dass die vorangehenden Ausführungen zur Trennungsrechnung unverbindliche Informationen darstellen, aus denen keine Rechtswirkungen abgeleitet werden können. Wir nehmen außerdem zur Kenntnis, dass wir für die Erstellung der Trennungsrechnung – sofern erforderlich – ausschließlich selbst verantwortlich sind und aus dieser Beilage keinerlei Ansprüche gegen die VSTG abgeleitet werden können.

(5) Wir verpflichten uns, die Vorgaben des Anhangs zur PSO-VO vollumfänglich und jederzeit einzuhalten. Insbesondere verpflichten wir uns, in unserer Rechnungslegung getrennt auszuweisen, welche Kosten uns durch die Erfüllung der in der Allgemeinen Vorschrift enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge wir aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind.

3. Vertraulichkeitserklärung

(1) Zum Zweck der Abwicklung der Allgemeinen Vorschrift werden wir vertrauliche Informationen der VSTG erhalten bzw. gegebenenfalls vertrauliche Informationen betreffend andere Betreiber öffentlicher Verkehrsdienste im Verbundraum erlangen.

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Erklärung sind alle Mitteilungen von Informationswert, die wir von der VSTG oder von sonstigen Dritten in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form erhalten, und zwar unabhängig davon, ob uns diese Informationen vor oder nach dem Datum dieser Erklärung übermittelt wurden oder werden.

Nicht vertraulich im Sinne dieser Erklärung sind ausschließlich öffentliche Informationen und Informationen, die ohne unser Zutun bereits öffentlich bekanntgemacht wurden und daher als öffentliche Informationen gelten.

(2) Wir erklären hiermit, vertrauliche Informationen ausschließlich für den Zweck der Abwicklung der Allgemeinen Vorschrift zu verwenden und sie insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen. Wir verpflichten uns außerdem, vertrauliche Informationen und Unterlagen, die wir im Rahmen der Abwicklung der Allgemeinen Vorschrift von der VSTG oder von sonstigen Dritten erhalten, nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von zwei Wochen zurückzugeben oder, wenn eine physische Rückgabe nicht möglich ist, zu löschen oder sonst zu vernichten. Diese Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung und/oder Rückgabe bzw. Löschung dieser Informationen gilt nur insoweit, als wir nicht aus öffentlich-rechtlichen Gründen verpflichtet sind, diese vertraulichen Informationen aufzubewahren und/oder einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Gericht zu übermitteln.

(3) Zudem erklären wir, die vertraulichen Informationen (inkl. aller angefertigter Kopien und Aufnahmen sowie Sicherungen) ausschließlich an solche Mitarbeiter:innen sowie gesetzlich zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete und in dieser Angelegenheit beauftragte Dritte weiterzugeben, die an der Abwicklung der Allgemeinen Vorschrift oder einer Prüfung bzw. Kontrolle beteiligt sind. Diesen Personen sind auch die Verschwiegenheitsverpflichtungen dieser Erklärung aufzuerlegen (mit Ausnahme solcher Personen, die beruflichen Schweigepflichten unterliegen oder die auf sonstige Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden). Die Verpflichtungen aus dieser Erklärung haben diesfalls auch über das allfällige Ende eines Arbeits- oder Auftragsverhältnisses dieser Person mit uns zu bestehen.

(4) Mit der Überlassung der vertraulichen Informationen durch die VSTG oder gegebenenfalls anderen Betreibern öffentlicher Verkehrsdienste ist keine wie immer geartete Übertragung von

Nutzungs- oder ähnlichen Rechten verbunden. Wir verpflichten uns, die uns überlassenen vertraulichen Informationen weder ganz noch teilweise außerhalb der Abwicklung der Allgemeinen Vorschrift selbst zu nutzen oder Dritten zur Nutzung zu überlassen.

(5) Jeder Verstoß gegen die uns in dieser Vertraulichkeitserklärung auferlegten Pflichten berechtigt die VSTG, uns mit sofortiger Wirkung von der Allgemeinen Vorschrift auszuschließen.

(6) Eine Abänderung dieser Vertraulichkeitserklärung bzw. ein Verzicht auf die darin enthaltenen Regelungen wird für die VSTG oder uns nur bindend, wenn dies von der VSTG und uns schriftlich bestätigt wurde.

(7) Wir werden einen Schaden der VSTG im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der mit dieser Erklärung übernommenen Pflichten ersetzen. Wir anerkennen, dass die VSTG und ihre Berater für die Inhalte der von der VSTG und ihren Beratern überlassenen Informationen keine Haftung übernehmen.

4. Compliance-Erklärung

(1) Wir erklären hiermit,

- a. dass gegen uns weder ein Insolvenzverfahren eröffnet noch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
- b. dass gegen uns bzw gegen physische Personen, die Mitglied in unserem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan sind oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben, kein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das unsere berufliche Zuverlässigkeit gemäß § 78 Abs 1 Z 1 BVergG in Frage stellen würde;
- c. dass wir im Rahmen unserer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts, begangen haben;
- d. dass wir bei unserer unternehmerischen Tätigkeit sämtliche relevante Rechtsnormen eingehalten haben und weiterhin einhalten werden, insbesondere das StGB, das UWG sowie das Eisenbahngesetz;
- e. dass wir keine unerlaubten oder dem Grundsatz des Wettbewerbs widersprechende Abreden mit Wettbewerbern treffen oder getroffen haben;
- f. dass wir keine Vorteile für unlauteres, gesetz- oder vertragswidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Allgemeinen Vorschrift annehmen oder gewähren bzw angenommen oder gewährt haben;
- g. dass keine Interessenskonflikte mit der VSTG oder deren Mitarbeitern bestehen bzw bestanden haben oder – für den Fall, dass ein Interessenskonflikt bestehen sollte bzw bestanden haben sollte – dies der VSTG gegenüber unverzüglich offengelegt wird bzw offengelegt wurde und;
- h. dass wir keine Geschenke im Zusammenhang mit der Abwicklung der Allgemeinen Vorschrift machen oder jemandem Vorteile im Zusammenhang mit der Abwicklung der Allgemeinen Vorschrift zuwenden.

(2) Diese Compliance-Erklärung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und somit auch nach Beendigung der Allgemeinen Vorschrift bzw. nach einem Ausschluss oder Austritt aus der Allgemeinen Vorschrift.

(3) Wir haften der VSTG für sämtliche Schäden aufgrund einer Verletzung der gegenständlichen Compliance-Erklärung und der darin dargelegten Verpflichtungen. Wir verpflichten uns, die VSTG und die für sie handelnden Personen hinsichtlich sämtlicher Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich Gerichtsgebühren und Vertretungskosten) aufgrund einer Verletzung der gegenständlichen Compliance-Erklärung schad- und klaglos zu halten.

(4) Wir verzichten unwiderruflich darauf, diese Compliance-Erklärung wegen Irrtums, Änderung oder Wegfall der Geschäftsgrundlage sowie aus sonstigen Gründen anzufechten.

5. Erklärung zur Überkompensation

(1) Wir sind verpflichtet, die Bestimmungen der PSO-VO sowie des Anhangs zur PSO-VO einzuhalten. Auf Verlangen der VSTG weisen wir - entsprechend den Bestimmungen dieser Allgemeinen Vorschrift sowie des Anhangs zur PSO-VO - nach, dass eine Überkompensation nicht vorliegt.

(2) Führt die VSTG eine Überkompensationsprüfung für die gegenständliche Allgemeine Vorschrift über das KTS als Höchsttarif durch, kommen dem von der VSTG beauftragten Wirtschaftsprüfer uneingeschränkte, umfassende Prüf- und Einsichtsrechte in die für die Kontrolle einer Überkompensation erforderlichen Unterlagen und Daten zu.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Tätigkeit mitgeteilt werden, werden von uns als solche gekennzeichnet. Bei der Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers an die VSTG sind diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nur insoweit offenzulegen, als sie zur Nachvollziehbarkeit des Berichtes durch die VSTG erforderlich sind. Uns steht vor der Berichterstattung das Recht der Einsichtnahme, Stellungnahme und des begründeten Widerspruchs gegen die Offenlegung von etwaigen im Bericht angeführten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu, wobei wir dieses binnen vier Wochen nach Eingang des Berichtsentwurfs ausüben können. Wir anerkennen, dass das Widerspruchsrecht nicht die Schlussfolgerungen des Wirtschaftsprüfers umfasst.

Wir sind bei einer Überkompensationsprüfung zur umfassenden Mitwirkung an der Durchführung der Überkompensationsprüfung und -kontrolle verpflichtet. Die Mitwirkung umfasst insbesondere die Ermöglichung der Einsicht in das Rechnungswesen und alle weiteren Schriften und Aufzeichnungen, die mit den betreffenden Leistungen in Beziehung stehen, die Ermöglichung der Einsicht in alle für die Kontrolle einer Überkompensation erforderlichen Unterlagen und Daten, die Ermöglichung von Gesprächen mit verantwortlichen Ansprechpartnern, die Auskunftserteilung und die Bestätigung aller gegebenen Auskünfte und Nachweise in Form einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung der gesetzlichen Vertreter, die die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben sowie die Einhaltung der Vorgaben der gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift und der PSO-VO bestätigt. Die Mitwirkung umfasst ebenfalls die Bereitstellung aller Informationen und Erstellung von Berechnungen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Vorschrift und der PSO-VO erforderlich sind. Die Kosten der Mitwirkung, gleich welcher Art, tragen wir selbst.

(3) Sollten andere zuständige Behörden, die für die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Ausgleichsleistungen an den Betreiber leisten, Beurteilungen von Dritten zur

Einhaltung beihilfenrechtlicher Vorgaben durchführen lassen, erklären wir unser Einverständnis, dass die diesbezüglichen den anderen zuständigen Behörden vorliegenden Ergebnisse der VSTG zur Verfügung gestellt werden.

6. Sonstiges

(1) Diese Beitrittserklärung und die rechtlichen Bestimmungen sowie Schuldverhältnisse, die sich aus dieser Erklärung ergeben, unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen, und sind in Übereinstimmung mit dem österreichischen Recht sowie der PSO-VO auszulegen. Das sachlich zuständige Gericht in Graz hat die alleinige Gerichtsbarkeit in Bezug auf diese Erklärung bzw. die Anfechtung derselben.

(2) Mit der gegenständlichen Beitrittserklärung sowie dem Antrag auf Ausgleichsleistung werden die Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift anerkannt und erklären rechtsverbindlich, dass wir uns verpflichten, sämtliche in der gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift (inkl. aller zugehörigen Anlagen und Beilagen) festgelegten Pflichten zu erfüllen.

(3) In Einem bilden die Punkte 2 bis 5 (Trennungsrechnung, Vertraulichkeitserklärung, Compliance-Erklärung und Erklärung zur Überkompensation) einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Antrags und erklären wir uns mit den Bestimmungen dieser Erklärungen ausdrücklich einverstanden.

7. Unterfertigung

Für

, am

.....
